

Gemeinde Friesenheim

Bebauungsplanung „Auf dem Segel“

Berücksichtigung Artenschutz (§ 44 BNatSchG) – hier Eidechsen



Stand 27. November 2014

Auftraggeber:
Gemeinde Friesenheim



Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle
Schillerstr. 16, 79183 Waldkirch
Tel.: 07681/4937055
E-Mail: planung@zurmoehle.com

Inhalt

1	<i>Aufgabenstellung/ Einleitung</i>	3
2	<i>Rechtlicher Hintergrund</i>	4
3	<i>Methoden der Reptilienerfassung</i>	5
4	<i>Relevante Habitatstrukturen</i>	5
5	<i>Artenbestand und Bewertung</i>	5
5.1	Artenbestand	5
5.2	Bewertung	6
5.3	Artenschutzfachliche Voreinschätzung	7
6	<i>Maßnahmenkonzept</i>	8
6.1	Bereits durchgeführte Maßnahmen	8
6.2	Noch durchzuführende Maßnahmen	8
7	<i>Literatur</i>	11

Anlagen:

Karte: Bestand und Planung

Formblatt artenschutzrechtliche Bewertung (Zauneidechse)

Formblatt artenschutzrechtliche Bewertung (Mauereidechse)

1 AUFGABENSTELLUNG/ EINLEITUNG

Die Gemeinde Friesenheim plant die zweite Änderung des Bebauungsplans „Auf dem Segel“ um der Albea Aluminiumbearbeitung GmbH eine Erweiterung der Betriebsgebäude nach Westen hin zu ermöglichen. In der eingegangenen Stellungnahme zur Trägerbeteiligung hat die zuständige Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis vertreten durch den Naturschutzbeauftragten Herr Hepfer auf folgendes hingewiesen:

.....Bei einer Vor-Ort-Begehung stelle der Naturschutzauftragte Eidechsen auf dem Steinriegel im Eingrünungsstreifen fest. Eine Untersuchung auf Zauneidechsen sollte durchgeführt werden. Evtl. sind CEF-Kompensationsmaßnahmen notwendig....(Stellungnahme vom 11. August 2014)

Am 19. September 2014 fand ein Ortstermin zur Klärung der Aufgabenstellung auch unter Einbeziehung des Naturschutzbeauftragten Herr Hepfer statt.

Eine dreimalige Erfassung der Eidechsen/Herbstbestand fand statt (s. Fundpunkte in der Karte).

Eine vorläufige Maßnahmenkonzeption wurde unter Einbeziehung des Naturschutzbeauftragten Herr Hepfer ausgearbeitet. Zwei Tage nach der Zweiterfassung - an der die Eidechsen noch rege Aktivität zeigten - wurde am 16. Oktober 2014 nahe neben dem Bereich für die Vergrämung (Folie) ein temporäres Ausweichhabitat angelegt. Danach am 17. Oktober wurden die Folien ausgelegt. In den danach folgenden für diese Jahreszeit ungewöhnlich warmen Tagen bestand die Möglichkeit für die Eidechsen ihre Quartiere zu wechseln.

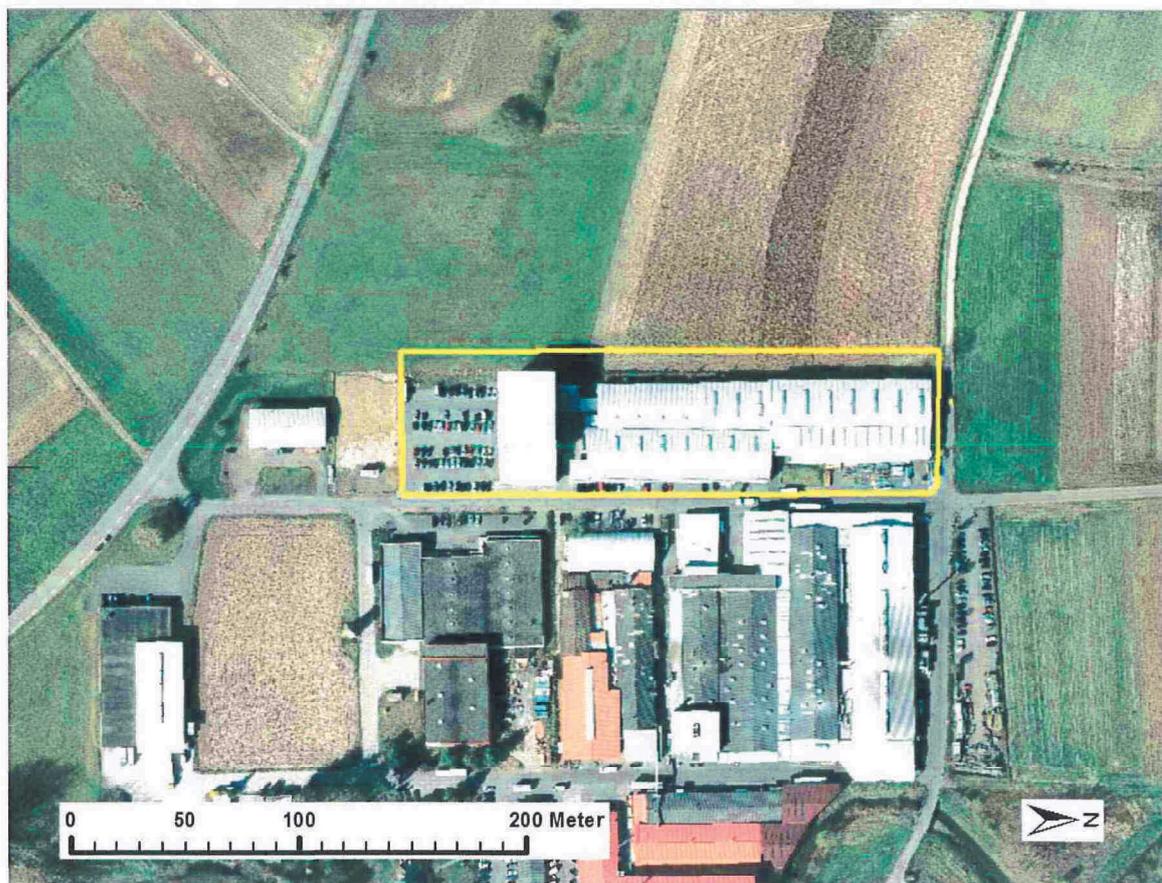


Abbildung 1: Lage des Vorhabensgebietes im Luftbild.

Parallel zur Maßnahmenumsetzung wird vorliegend ein artenschutzfachlicher Beitrag für die „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung/saP“ durch die zuständige Naturschutzbehörde ausgearbeitet und als Anlagenteil des Umweltberichtes definiert.

Mit Zustimmung bzw. ggf. bedarfsweisen Modifizierung durch die zuständige Behörde wird aus dem Fachgutachten die „spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung/saP“.

2 RECHTLICHER HINTERGRUND

Anders als z.B. der für die FFH-Verträglichkeitsprüfung wesentliche Rechtsbegriff des § 34 Abs. 2 BNatschG („erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen“) oder derjenigen in der Eingriffsregelung im § 15 BNatSchG („erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“) sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in ihren einzelnen Merkmalen und Kriterien relativ bestimmt und spezifiziert. Zusammenfassend handelt es sich um

- Die Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen
- Die Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Tierarten,
- Die Störung der Tierarten,
- Die Beeinträchtigung von Pflanzenarten an ihren Standorten.

Nachfolgend Gesetzestext:

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz gilt für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders (und streng) geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders (und streng) geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Zu den **streng geschützten** Arten zählen nach §7 (2) 13. BNatSchG welche mindestens eine der folgenden Kriterien erfüllt:

- Arten nach Anhang A der VO (EG 338/97)
- Arten nach Anhang IV der FFH-RL
- in BArtSchV als streng geschützt gekennzeichnet

Zauneidechse und Mauereidechse sind streng geschützt nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und nach Bundesartenschutzverordnung.

Im ersten Prüfschritt ist zu untersuchen, ob eine Handlung- oder hier: die Realisierung eines baulichen Vorhabens- gegen die oben dargestellten Verbotstatbestände verstoßen würde.

Ist dies der Fall, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob entsprechende Maßnahmen (Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) ergriffen werden können um unter den

Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG die Handlungen/Bebauung von den Verbotswirkungen frei zu stellen.

3 METHODEN DER REPTILIENERFASSUNG

Es erfolgten zwei Erhebung im Plangebiet am 19. September und 9. Oktober. Eine weitere Begehung fand am 14. Oktober statt.

Dabei wurde bei günstiger Wetterlage (windstill, sonnig) entlang der Westseite der bestehenden Gebäude (Erweiterungsbereich) nach Reptilien gesucht. Durch Ablaufen der Habitate und das Aufschrecken der Tiere wurde die Fundquote erhöht.

4 RELEVANTE HABITATSTRUKTUREN

Im direkten Eingriffsbereich finden sich im Wesentlichen zwei verschiedene Habitatstrukturen. Im nördlichen Bereich befindet sich eine ausdauernde Ruderalvegetation. Im Südlichen Bereich sowie im Bereich des Parkplatz findet sich grober Schotter. Zusätzlich gibt es Lückensysteme zwischen der Hauswand und dort angebrachten Planen.

Außerhalb der eigentlichen Eingriffsbereiches finden sich zudem im Südosten liegendes Totholz.

5 ARTENBESTAND UND BEWERTUNG

5.1 Artenbestand

Es konnten sowohl Zaun- als auch Mauereidechsen im Plangebiet nachgewiesen werden. Dabei wurden die Mauereidechsen im südlichen Bereich gefunden und die Zauneidechsen im Bereich der Ruderalvegetation (s. Tabelle 1 und Karte in der Anlage)

Tabelle 1: Eidechsen Nachweise

Art	19. September	9. Oktober	14. Oktober
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	-	1 juv. im nördlichen Eingriffsbereich	1 juv. im nördlichen Eingriffsbereich
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	1 auf dem Totholz außerhalb des Eingriffsbereichs	5 verschieden Alters im Bereich des groben Schotters	5 verschieden Alters im Bereich des groben Schotters



Abbildung 2: Bereich ausdauernder Ruderalvegetation im nördlichen Bereich an der Westfassade des bestehenden Gebäudes.



Abbildung 4: Bereich groben Schotters inkl. Lückensystem zwischen Hauswand und Schutzplane im südlichen Bereich an der Westfassade des bestehenden Gebäudes

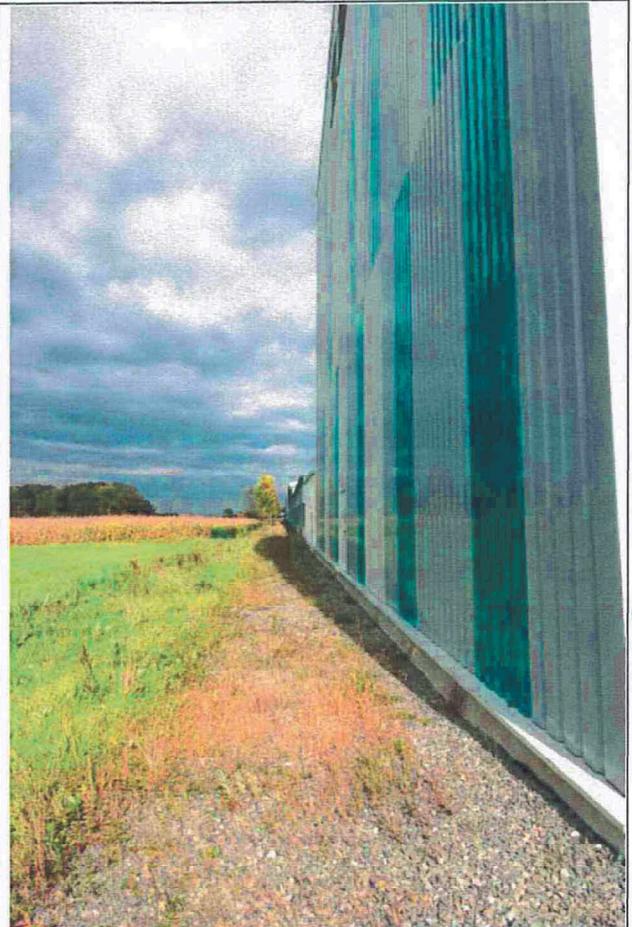


Abbildung 3: Blick nach Norden Entlang der Westfassade des bestehenden Gebäudes. Vorne grober Schotter, im Hintergrund Ruderalvegetation



Abbildung 5: Juvenile Zauneidechse im nördlichen Bereich des Eingriffsbereichs.



Abbildung 6: Mauereidechse im südlichen Bereich des Eingriffsbereichs.

5.2 Bewertung

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Die Mauereidechse tritt in Deutschland vor allem an sonnigen und felsig-steinigen Standorten auf. Oft sind dies kleinräumig strukturierte Gesteins- und Felshabitate wie Weinbergmauern, Ruinen, Bahndämme, Steinbrüche u.a.. Wichtig sind sonnenexponierte Flächen zum Sonnenbaden sowie Fugen und Felsspalten als Versteckmöglichkeit. Außerdem dienen diese als Überwinterungsmöglichkeit und Eiablageplatz (Laufer et al. 2007).

Mauereidechsen ernähren sich in erster Linie von Spinnentieren und Insekten. Üblicherweise befinden sie sich von Oktober bis März im Winterquartier, bei ausreichender Bodenwärme können sie aber auch das ganze Jahr über aktiv sein. Zwischen März und Mitte Juni findet die Paarbildung statt, die Eiablage erfolgt etwa vier Wochen später. Frisch geschlüpfte Junge treten ab Ende Juli auf. Die Geschlechtsreife wird nach drei bis vier Jahren erreicht (Laufer et al. 2007).

Zauneidechse (Lacerta agilis)

Die Zauneidechse kommt in den verschiedensten Habitaten vor. Sonnenexponierte Standorte werden bevorzugt. Besonders als Böschungen mit einer Hangneigung von bis zu 50° sind sie zu finden. Bereiche mit niedriger Vegetation werden als Jagdhabitate genutzt. Lockeres, mäßig trockenes Substrat dient als Eiablageplatz. Auf Steinen, Totholz und Offenbodenbereiche sonnen sich die Eidechsen. Dichte Vegetation und Lückenelemente dienen als Versteckmöglichkeit (Laufer et al. 2007).

Der Wärmebedarf wird durch Sonnenbaden auf sich schnell erwärmendem Substraten gedeckt. Die Aktivitätsperiode liegt zwischen Ende März und September. Die Zauneidechsen ernähren sich vor allem von Käfern, Heuschrecken, Fliegen, Spinnen und Würmern. Von Ende April bis Mitte Juni findet die Paarung statt, etwa zwei Wochen nach der Paarung werden die Eier abgelegt. Nach vier bis zehn Wochen schlüpfen die Jungtiere. Die Tiere werden im Alter von drei bis vier Jahren geschlechtsreif (Laufer et al. 2007).

Stutzstatus der gefundenen Arten:

	S	FFH	BArt	D	B
Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	s	IV	§	V	2
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	s	IV	§	V	V

Stand: November 2013

Nomenklatur nach BLAB & VOGEL (1989)

S: Schutzstatus

s - streng geschützt (BartSchV §§, FFH Anh. IV)

FFH: Anh. II, IV, V. (Quelle: 030301_ffh_arten.pdf, bfn-Dokument vom Oktober 2005)

BArt: § besonders geschützt (BartSchV vom 16.2.2005, www.juris.de)

D Rote-Liste-Kategorien für Deutschland nach Kühnel et al 2009

V – Vorwarnliste

B Rote –Liste-Kategorien für Baden-Württemberg nach Laufer et al (2007)

2 Stark gefährdet

V Arten der Vorwarnliste

5.3 Artenschutzfachliche Voreinschätzung

Durch die Baufeldfreimachung werden Habitats von Eidechsen zerstört und Eidechsen getötet. Auch Vorkommen in direkt angrenzenden Nachbarflächen können gestört werden. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 bis 3. BNatSchG treten voraussichtlich ein.

Durch die bereits durchgeführten und noch ausstehenden Vergrämuungsmaßnahmen kann das Tötungsrisiko auf das derzeitige Niveau reduziert werden.

Durch die zeitlich vorgezogene Anlage von temporären Habitats erhalten die Eidechsen die Möglichkeit, ihr Quartier unbeschadet und in ein nahes Ausweihabitat zu wechseln. Durch die Anlage dauerhafter Habitats im Winter und die Vergrämuung im nächsten Frühjahr wird eine dauerhafte Lösung geschaffen. Nach fachlicher Voreinschätzung durch den Verfasser wird hierdurch die Grundlage für die Freistellung von den Verbotstatbeständen und die Genehmigungsfähigkeit der Bebauungsplanung geschaffen.

Die fachlichen und rechtlichen Vorgaben werden in den Formblättern (artenschutzrechtliche Prüfung 2012/ <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de>) differenziert dargestellt.

6 MAßNAHMENKONZEPT

6.1 Bereits durchgeführte Maßnahmen

Um einer Verzögerung der Planung entgegenzuwirken, wurde im Oktober direkt nach dem Fund der Eidechsen mit Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen begonnen.

Hierfür wurde am 16.10.14 ein temporäres Ausweichhabitate in ca. 10 m Abstand zum Vergrämungsbereich angelegt (Abbildung 7; Position siehe Karte). Hier sollten ausschließlich die Ansprüche für eine „frostfreie Überwinterung“ geschaffen werden. Die Anlage von Jagd- und Eiablagehabitaten wird durch die noch im Winter umzusetzenden Maßnahme geschaffen.

Im Bereich des Eidechsenvorkommens/ der geplanten Erweiterung wurden am 17. Oktober 2014 die Gehölze entfernt und die Fläche bündig mit der Hausfassade mit Folie ausgelegt (Abbildung 8). Die verhältnismäßig späte Vergrämung wird durch die diesjährig warme Witterung und die nachgewiesenermaßen noch hohe Aktivität möglich.



Abbildung 7: Temporäres Ersatzhabitat als vorzuzogene Ausgleichsmaßnahme (November 2014).

Abbildung 8: ausgelegte Folie im Bereich des Eidechsenvorkommens im Zuge der Vergrämungsmaßnahme (November 2014).

6.2 Noch durchzuführende Maßnahmen

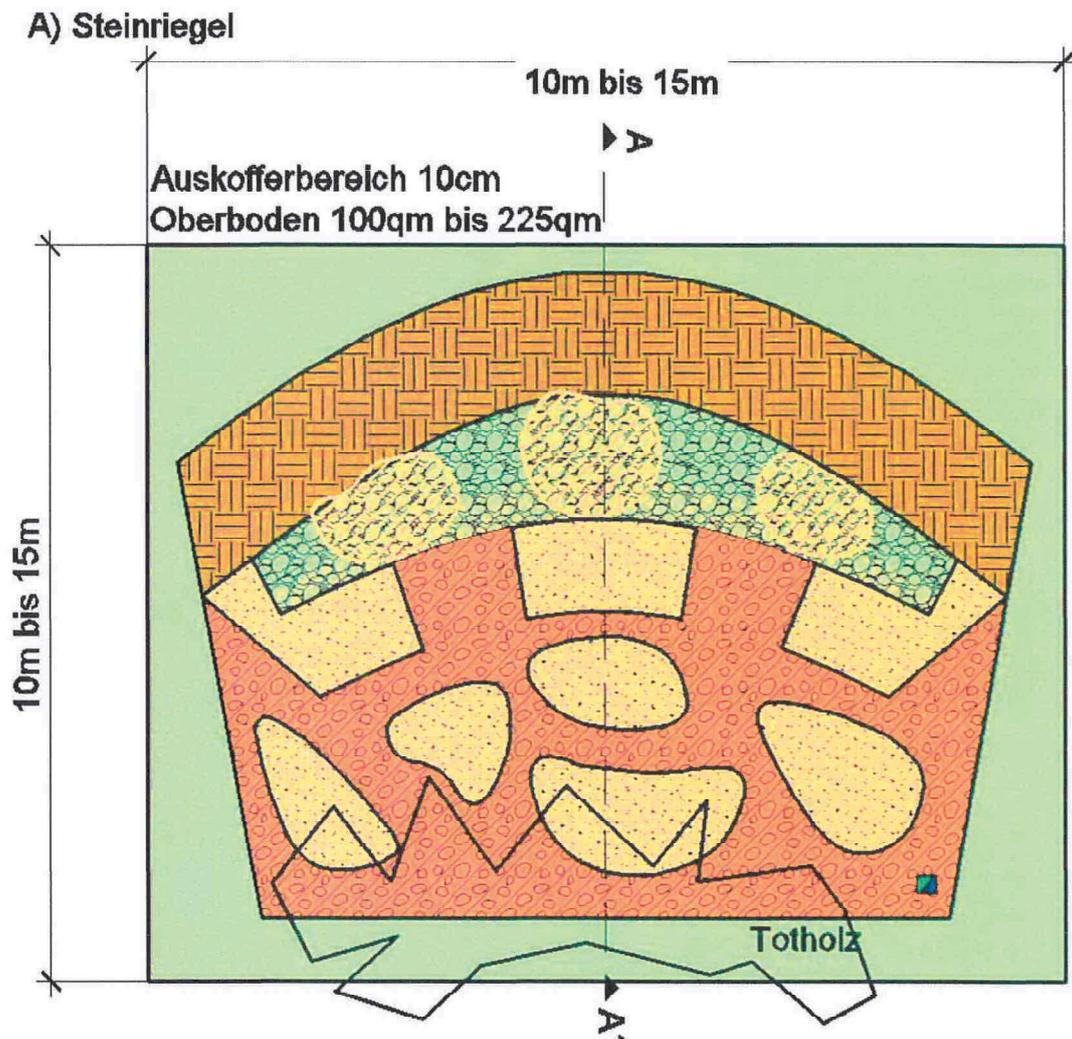
Bis Ende März ist ein dauerhaftes Ersatzhabitat auf der westlich gelegenen Pferdekoppel anzulegen. Die Verbindung wird durch eine Steinschüttung auf dem dort verlaufenden Weg hergestellt (vgl. Karte).

Anlage des dauerhaften Ersatzhabitates

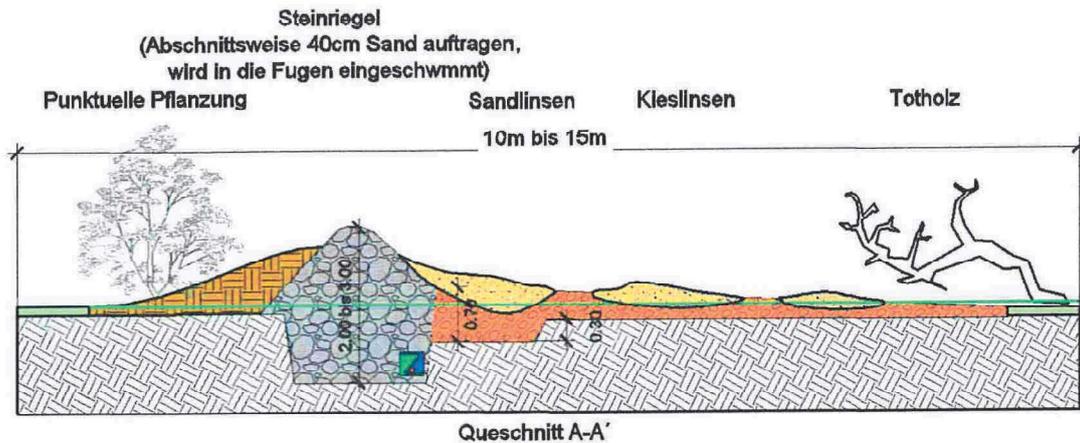
Steinriegel sind auf Grund ihrer Größe und Komplexität das aufwendigste Habitat, können jedoch die Habitatansprüche (Jagd-, Reproduktions- und Überwinterungshabitat) der betroffenen Eidechsenarten am besten erfüllen. Nach 4-5 Jahren stellen sich die unter Pkt. 7 der Ausgleichsmaßnahmen dargestellten Verhältnisse automatisch ein und der Pflegeaufwand ist am geringsten. Meist ab dem 2ten Jahr ist eine ergänzende Pflege zur Offenhaltung

der Besonnungsflächen und der lückigen Ruderalvegetation erforderlich. Die Entwicklung von Sträuchern kann durch Pflanzung auf der Nordseite des Steinriegels, durch die Anlage von Benjeshecken oder durch das Ausbringen von Wurzelholz beschleunigt werden. Strauchflächen und dichtere Ruderalvegetation können auch außerhalb des Steinriegels entwickelt werden, der nachfolgende Pflegeaufwand erhöht sich jedoch.

Bei der Anlage von Steinriegeln sollte man darauf achten, dass sie besonnt und eben, evtl. an Böschungen, süd- bis südostexponiert angelegt werden. Der Boden sollte gut drainiert und wasserdurchlässig sein. Ein einzelner, kleiner Steinriegel erfüllt nicht den gewünschten Zweck. Eine gute Funktionalität gewährleistet dagegen die Anlage mehrerer Steinriegel im räumlichen Verbund.



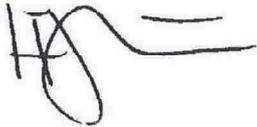
A) Steinriegel



LEGENDE

- Magere Wiese
- Aushubmaterial mit punktueller Gehölzbepflanzung
- gebrochener Gesteinsschutt
- Nährstoffarmes Substrat
- 0-56 Wandkies mit Anteil Recycelmateria
- Sand
- Abschnittsweise Sandüberdeckung ca. 40cm. Sand wird in die Fugen eingespült.
- Vorhandene Boden

Voran dargestellte Abbildungen zeigen einen solchen Steinriegel. Wie auf der Abbildung zu erkennen ist, besteht das Konstrukt im Kern aus einem Riegel aus gebrochenem Gesteinsschutt. Dieser Riegel reicht bis in den frostsicheren Bereich des Bodens hinein und dient somit nicht nur als Rückzugsmöglichkeit, sondern auch als Überwinterungsquartier. Der Riegel wird sichelförmig angelegt mit Exposition nach Süden, damit seine Oberfläche von morgens bis abends von Sonnenstrahlen überstrichen wird. Auf der Rückseite und im Umfeld wird der Riegel mit niedrigwüchsigen Sträuchern bepflanzt, um bei einer Überhitzung der Steine als Schattenspender für die Tiere zu dienen. Auf dem nährstoffarmen Substrat, welches als Jagdhabitat dient, werden mehrere, wenige Quadratmeter große Sandlinsen angelegt. Sie dienen als Eiablageplätze. Am südlichen Ende und im Umfeld sollte sich genügend Totholz befinden, welches den Tieren unter anderem als Schutz dient, da ihnen Prädatoren nicht nur am Boden, sondern auch aus der Luft (z.B. Turmfalke) nachstellen.



HJZurmühle Waldkirch, Donnerstag, 27. November 2014

Anlagen:

Karte: Bestand und Planung

2 Formblätter für die saP / Zauneidechse und Mauereidechse

7 LITERATUR

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M.
(2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands,
Stand Dez. 2008, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 231-256, Bundesamt
für Naturschutz, Bonn Bad Godesberg.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG., P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-
Württembergs, Stuttgart, Ulmer, 807 S. Darin enthalten die Rote Liste mit Stand
31.10.1998 von H. Laufer.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Die Gemeinde Friesenheim plant die zweite Änderung des Bebauungsplans „Auf dem Segel“ um der albea Aluminiumbearbeitung GmbH eine Erweiterung der Betriebsgebäude nach Westen hin zu ermöglichen. Die art-spezifischen Umstände des Planungsfalles sind im Artenschutzfachlichen Gutachten dargestellt.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Planungsstand 25. November 2014, siehe Bebauungsplan und Umweltbericht

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Mauereidechse tritt in Deutschland vor allem an sonnigen und felsig-steinigen Standorten auf. Oft sind dies kleinräumig strukturierte Gesteins- und Felshabitate wie Weinbergmauern, Ruinen, Bahndämme, Steinbrüche u.a.. Wichtig sind sonnenexponierte Flächen zum Sonnenbaden sowie Fugen und Felsspalten als Versteckmöglichkeit. Außerdem dienen diese als Überwinterungsmöglichkeit und Eiablageplatz.

Mauereidechsen ernähren sich in erster Linie von Spinnentieren und Insekten. Üblicherweise befinden sie sich von Oktober bis März im Winterquartier, bei ausreichender Bodenwärme können sie aber auch das ganze Jahr über aktiv sein. Zwischen März und Mitte Juni findet die Paarbildung statt, die Eiablage erfolgt etwa vier Wochen später. Frisch geschlüpfte Junge treten ab Ende Juli auf. Die Geschlechtsreife wird nach drei bis vier Jahren erreicht.

Dispersionsverhalten

Wanderleistungen von mehr als 1 km wurden bei juvenilen Mauereidechsen nachgewiesen. Nach Grodeck (2006) ist bei Entfernungen von 2.000 m zwischen Vorkommen von einer schlechten Vernetzung auszugehen. Es ist davon auszugehen, dass Mauereidechsen im Regelfall nicht weiter als 500 m wandern (Laufer et al., 2007).

Bereiche, die von Mauereidechsen zwar durchquert werden können, aber keinen dauerhaften Aufenthalt ermöglichen, sind trennende Strukturen. Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, große Landwirtschaftsflächen und Fließgewässer stellen Barrieren dar.

Quelle:

Laufer/Fritz/Sowig (Hrsg.), Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 2007 Eugen Ulmer KG

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- Die Mauereidechse kommt im Westen Baden-Württembergs vor. In vorliegendem Gebiet handelt es sich um die Nord-westliche Verbreitungsgrenze der Art.
- Die Mauereidechsen kommen im Plangebiet insbesondere im Bereich der mit grobem Schotter belegten, südlichen Bereiche entlang der bestehenden Gebäude und auf dem außerhalb des Bplan-Grenzen liegenden Totholzes vor (Karte).
- Bei den Habitaten handelt es sich vermutlich um Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitate und Überwinterungsquartiere.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da die Erfassung sehr kurzfristig und in wenigen Begehungen erfolgt, ist eine genaue Abgrenzung der lokalen Population nicht möglich. Aus fachlicher Sicht kann jedoch eine wahrscheinliche Abgrenzung angegeben werden. Die Population wird im Süden durch die stärker befahrene Kreisstraße (K5339) begrenzt. Im Osten durch den Verlauf der Schutter. Nördlich und westlich wurde die Begrenzung am Fehlen geeigneter Habitatstrukturen festgemacht.

Innerhalb dieser Abgrenzung können die Eidechsen nur dort vorkommen, wo der Einfluss des hochstehenden Grundwassers weniger stark ist und die Vegetation weniger dicht ist. Dies ist vor allem auf aufgeschütteten Bereichen wie im Bereich der Bebauung und an Straßenböschungen der Fall.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitats sowie der Nahrungshabitate⁵.

In nachfolgender Abbildung ist die äußere Grenze der angenommenen Ausbreitungsgrenze der lokalen Population dargestellt. Innenliegend ist die ungefähre Abgrenzung des Geltungsbereiches der geplanten Bebauung dargestellt.



⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Um eine Bebauung zu ermöglichen müssen Habitatstrukturen, welche von den Eidechsen genutzt werden, entfernt werden (s. Karte in der Anlage).

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
s.o.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Durch die Zerstörung ausfallende Habitats werden vorgezogen zum Eingriff/der Bebauung ersetzt.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: s. Kap. 2 der Anlage zum Umweltbericht „Hinweise zur Genehmigung“ und die Karte in der Anlage

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.
s. Umweltbericht.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme können im räumlichen Zusammenhang Ersatzbiotope angelegt werden. Diese sollten im Umfang den zerstörten Habitats entsprechen. Als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen ist die Schaffung eines Ersatzhabitats durch die Anlage eines Steinriegels.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: s. Kap. 2 der Anlage zum Umweltbericht „Hinweise zur Genehmigung“ und die Karte in der Anlage

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**
Werden die dargestellten CEF-Maßnahmen und Vergrämungsmaßnahmen berücksichtigt/durchgeführt, verbleiben keine Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Werden keine Vermeidungsmaßnahmen ergriffen, ist damit zu rechnen, dass Tiere bei der Entfernung der Habitats im Zuge der Baufeldfreimachung verletzt oder getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des**

Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?

ja nein

Werden keine Vermeidungsmaßnahmen ergriffen, ist damit zu rechnen, dass Tiere bei der Entfernung der Habitats im Zuge der Baufeldfreimachung verletzt oder getötet werden

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Zur Vermeidung der Tötung werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

Vergrämung: Nach der Anlage eines temporären Eidechsen-Ersatzhabitats können die Eidechsen in den räumlich zugeordneten Bestandshabitats vertrieben/vergrämt werden. Die Vergrämung aus den Bestandshabitats erfolgt außerhalb der Fortpflanzungszeit (Ende April bis Mitte August) und außerhalb der winterlichen Ruhezeit (in diesem Jahr witterungsbedingt verzögert Ende Oktober bis Ende Februar) erfolgen.

Maßnahmen zur Vergrämung:

- a. Vergrämung durch Auslegen von Folie: im vorab Entfernung der Gehölze und Versteckplätze erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode (Oktober bis Februar). Die Folien sind linienhaft in einer Laufbahnbreite von mindestens 3 m und maximal 5 m auszulegen mit einem Zwischenabstand von ca. 5-15 cm (s. Foto in der Fotodokumentation). Abnehmen der Folie frühestens nach 3 Wochen und zeitlich direkt vor dem Eingriff.
- b. Vergrämung durch Beseitigung der Habitatrequisiten: Beseitigung der Vegetationsschicht incl. Rückzugshabitats (Steine, Holz). Die Gehölze sind außerhalb der Vegetationsperiode/im Winter (Oktober bis Februar) zu beseitigen. Versteckplätze sind kurz vor der Beseitigung der Vegetationsschicht zu entfernen.

Bei beiden Maßnahmen gilt: der Zustand muss bis zur Baufeldfreimachung aufrechterhalten werden. Die Baufeldräumung sollte sowohl innerhalb der Bestandshabitats als auch zwischen Bestandshabitats in Richtung Ersatzhabitat vorgenommen werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: s. Kap. 2.1 der Anlage zum Umweltbericht

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Eine Störung ist durch die Durchführung der Planung baubedingt möglich.

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Vergrämung der Tiere aus den von Störungen betroffenen Gebieten vor Beginn der Bauarbeiten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Vom Unterzeichner nicht bearbeitet. Darum Pkt. 4.4 und 4.5 nicht ausgefüllt.

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der ökologischen Wirkungsweise,*
- dem räumlichen Zusammenhang,*
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
 zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
 für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
 im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

- a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**
 ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**
 ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- *Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.**
 nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.**
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.**
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Gemeinde Friesenheim plant die zweite Änderung des Bebauungsplans „Auf dem Segel“ um der albea Aluminiumbearbeitung GmbH eine Erweiterung der Betriebsgebäude nach Westen hin zu ermöglichen. Die art-spezifischen Umstände des Planungsfalles sind im Artenschutzfachlichen Gutachten dargestellt.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Planungsstand 25. November 2014, siehe Bebauungsplan und Umweltbericht

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zauneidechse	<i>Lacerta agillis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Zauneidechse kommt in den verschiedensten Habitaten vor. Sonnenexponierte Standorte werden bevorzugt. Besonders als Böschungen mit einer Hangneigung von bis zu 50° sind sie zu finden. Bereiche mit niedriger Vegetation werden als Jagdhabitate genutzt. Lockeres, mäßig trockenes Substrat dient als Eiablageplatz. Auf Steinen, Totholz und Offenbodenbereiche sonnen sich die Eidechsen. Dichte Vegetation und Lückenelemente dienen als Versteckmöglichkeit.

Der Wärmebedarf wird durch Sonnenbaden auf sich schnell erwärmendem Substraten gedeckt. Die Aktivitätsperiode liegt zwischen Ende März und September. Die Zauneidechsen ernähren sich vor allem von Käfern, Heuschrecken, Fliegen, Spinnen und Würmern. Von Ende April bis Mitte Juni findet die Paarung statt, etwa zwei Wochen nach der Paarung werden die Eier abgelegt. Nach vier bis zehn Wochen schlüpfen die Jungtiere. Die Tiere werden im Alter von drei bis vier Jahren geschlechtsreif.

Dispersionsverhalten

Wanderdistanzen entlang von Bahntrassen von 2.000 m bis zu 4.000 m in einem Jahr sind nachgewiesen. Nach Groddeck (2006) ist bei Entfernungen von 1.000 m zwischen Vorkommen von einer guten Vernetzung auszugehen, falls keine unüberwindbaren Barrieren vorhanden sind. Bundes-, Land- oder Kreisstraßen, große Landwirtschaftsflächen und Fließgewässer stellen Barrieren dar.

Hohe Ortstreue.

Der Aktionsradius wird bei der Zauneidechse mit 500 Metern angenommen. Bei Barrieren (z.B. Straßen) reicht er nur bis zur Barriere (LUBW, 2014).

Quelle:

Laufer/Fritz/Sowig (Hrsg.), Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 2007 Eugen Ulmer KG
LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014), *Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen*, Naturschutz-Info 1/2014: 4-8

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

- Die Zauneidechse kommt in ganz Baden-Württemberg vor.
- Die Zauneidechsen kommen im Plangebiet insbesondere im nördlichen, mit ausdauernder Ruderalvegetation bewachsenem Teil der geplanten Erweiterung
- Bei den Habitaten handelt es sich vermutlich um Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitate und Überwinterungsquartiere.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Da deutschlandweit und in Baden-Württemberg von einem Rückgang der Population berichtet wird und die Zauneidechse auf der Roten Liste auf der Vorwarnliste aufgeführt wird, wird davon ausgegangen, dass der Zustand der Population ungünstig ist.

Da die Erfassung sehr kurzfristig und in wenigen Begehungen erfolgt, ist eine genaue Abgrenzung der lokalen Population nicht möglich. Aus fachlicher Sicht kann jedoch eine wahrscheinliche Abgrenzung angegeben werden. Die Population wird im Süden durch die stärker befahrene Kreisstraße (K5339) begrenzt. Im Osten durch den Verlauf der Schutter. Nördlich und westlich wurde die Begrenzung am Fehlen geeigneter Habitatstrukturen festgemacht.

Innerhalb dieser Abgrenzung können die Eidechsen nur dort vorkommen, wo der Einfluss des hochstehenden Grundwassers weniger stark ist und die Vegetation weniger dicht ist. Dies ist vor allem auf aufgeschütteten Bereichen wie im Bereich der Bebauung und an Straßenböschungen der Fall.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

In nachfolgender Abbildung ist die äußere Grenze der angenommenen Ausbreitungsgrenze der lokalen Population dargestellt. Innenliegend ist die ungefähre Abgrenzung des Geltungsbereiches der geplanten Bebauung dargestellt.



⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Um eine Bebauung zu ermöglichen müssen Habitatstrukturen, welche von den Eidechsen genutzt werden, entfernt werden (s. Karte in der Anlage).

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)
s.o.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Durch die Zerstörung ausfallende Habitate werden vorgezogen zum Eingriff/der Bebauung ersetzt.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: s. Kap. 2 der Anlage zum Umweltbericht „Hinweise zur Genehmigung“ und die Karte in der Anlage

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.
s. Umweltbericht.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme können im räumlichen Zusammenhang Ersatzbiotope angelegt werden. Diese sollten im Umfang den zerstörten Habitaten entsprechen. Als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen ist die Schaffung eines Ersatzhabitates durch die Anlage eines Steinriegels.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: s. Kap. 2 der Anlage zum Umweltbericht „Hinweise zur Genehmigung“ und die Karte in der Anlage

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**
Werden die dargestellten CEF-Maßnahmen und Vergrämuungsmaßnahmen berücksichtigt/durchgeführt, verbleiben keine Beeinträchtigungen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein
Werden keine Vermeidungsmaßnahmen ergriffen, ist damit zu rechnen, dass Tiere bei der Entfernung der Habitate im Zuge der Baufeldfreimachung verletzt oder getötet werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein
Werden keine Vermeidungsmaßnahmen ergriffen, ist damit zu rechnen, dass Tiere bei der Entfernung der Habitate im Zuge der Baufeldfreimachung verletzt oder getötet werden

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
Zur Vermeidung der Tötung werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

Vergrämung: Nach der Anlage eines temporären Eidechsen-Ersatzhabitats können die Eidech-

sen in den räumlich zugeordneten Bestandshabitaten vertrieben/vergrämt werden. Die Vergrämung aus den Bestandshabitaten erfolgt außerhalb der Fortpflanzungszeit (Ende April bis Mitte August) und außerhalb der winterlichen Ruhezeit (in diesem Jahr witterungsbedingt verzögert Ende Oktober bis Ende Februar) erfolgen.

Maßnahmen zur Vergrämung:

- a. Vergrämung durch Auslegen von Folie: im vorab Entfernung der Gehölze und Versteckplätze erfolgt außerhalb der Vegetationsperiode (Oktober bis Februar). Die Folien sind linienhaft in einer Laufbahnbreite von mindestens 3 m und maximal 5 m auszulegen mit einem Zwischenabstand von ca. 5-15 cm (s. Foto in der Fotodokumentation). Abnehmen der Folie frühestens nach 3 Wochen und zeitlich direkt vor dem Eingriff.
- b. Vergrämung durch Beseitigung der Habitatrequisiten: Beseitigung der Vegetationsschicht incl. Rückzugshabitats (Steine, Holz). Die Gehölze sind außerhalb der Vegetationsperiode/im Winter (Oktober bis Februar) zu beseitigen. Versteckplätze sind kurz vor der Beseitigung der Vegetationsschicht zu entfernen.

Bei beiden Maßnahmen gilt: der Zustand muss bis zur Baufeldfreimachung aufrechterhalten werden. Die Baufeldräumung sollte sowohl innerhalb der Bestandshabitats als auch zwischen Bestandshabitats in Richtung Ersatzhabitat vorgenommen werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: s. Kap. 2.1 der Anlage zum Umweltbericht

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Eine Störung ist durch die Durchführung der Planung baubedingt möglich.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Vergrämung der Tiere aus den von Störungen betroffenen Gebieten vor Beginn der Bauarbeiten.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Vom Unterzeichner nicht bearbeitet. Darum Pkt. 4.4 und 4.5 nicht ausgefüllt.

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**
- ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.**

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.**
- nein - weiter mit Pkt. 5.3.**

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten

Vom Unterzeichner nicht bearbeitet. Darum Pkt. 4.4 und 4.5 nicht ausgefüllt

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit. (Aufgrund Größe und zeitlich lang andauernder Umsetzung sind Änderungen möglich, die bei vorliegender Bewertung nicht berücksichtigt werden können).

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- *Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgeintritts (Referenzen oder Quellen),*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Karte: Bestand und Planung

Bebaupungsplan "Auf dem Segel"

Artenschutz Eidechsen

Bearbeiter: H.-J. Zurmöhle

Legende

Fundpunkte Eidechsen

- Mauereidechse
- Zauneidechse

temporäres Ersatzhabitat -
Angelegt Oktober 2014

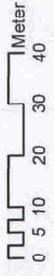
Vergrümmung - Pläne ausgelegt
Oktober 2014

Suchraum noch
durchzuführende Maßnahmen

BPlangrenze

ALKIS Daten Albea Schuttern

MS 1:1.000



Plandatum 27.11.2014
Bearbeiter H.-J. Zurmöhle
Planformat 297 x 420 / A3

Bürger-Landschaftsbüro
79163 Waldkirch, Schulstr. 16
Tel. 07864943055 Fax 07864
planning@bormoline.com

